



---

### **Weitere Information über Rahmenbedingungen der Therapie**

In der Kinder-Verhaltenstherapie, einer schwerpunktmäßig auf die Bewältigung aktueller Probleme in der Entwicklung und im Befinden von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten Behandlungsmethode, sollen die Schwierigkeiten der Patienten möglichst individuell angegangen werden. Eine ausführliche Analyse der Entstehung der Probleme und der diese aufrechterhaltenden Bedingungen ist Grundlage für eine Erfolg versprechende Behandlungsplanung.

Die Ziele für den Veränderungsprozess sollen möglichst mit allen wichtigen, an der Entwicklung der Patienten beteiligten Personen erarbeitet und konkret besprochen werden. Bitte, fragen Sie jederzeit nach, falls Ihnen oder Ihrem Kind / Jugendlichen etwas nicht verständlich und nachvollziehbar erscheint.

Die Psychotherapeuten sind gesetzlich verpflichtet, keine der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ohne Ihr Einverständnis und ohne die Zustimmung der Patienten an Dritte weiter zu geben.

Die gesetzlichen Krankenkassen finanzieren die Behandlungskosten, die Finanzierung ist vor der Durchführung der Behandlung zu beantragen. Das Antragsverfahren ist detailliert geregelt. Der Psychotherapeut informiert zeitgerecht über die jeweils erforderlichen Beantragungsschritte.

Bitte teilen sie jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/ Medikamenteneinnahme – durch einen Arzt verordnet oder selbstentschieden – unverzüglich mit.

Bitte erscheinen Sie pünktlich, jedoch erst kurz vor Beginn der Therapiestunde, um den Verlauf der vorher stattfindenden Therapiesitzung nicht zu unterbrechen.

### **Besonderheiten bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht**

In diesem Fall kann eine therapeutische Behandlung nur mit Zustimmung **beider** Sorgeberechtigter durchgeführt werden.<sup>1</sup>

### **Begleitende Elterngespräche**

In der Regel ist es nicht das Kind, das die Idee entwickelt, eine Therapie könne ihm helfen, sondern die Bezugspersonen suchen die Hilfe beim Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Je jünger ein Kind ist, umso stärker ist es in das familiäre Beziehungsgefüge eingebunden und reagiert auf Einstellungen und Verhalten der Bezugspersonen, z.B. mit Symptomen. Begleitende Gespräche mit den Bezugspersonen können eine Verhaltenstherapie unterstützen, indem solche Einstellungen und Verhaltensweisen mit den Bezugspersonen zusammen herausgefunden werden und neue Einstellungen und Verhaltensweisen erarbeitet werden, die der gesunden seelischen Entwicklung des Kindes förderlich sind.

Die gesetzlichen Krankenkassen finanzieren begleitende Gespräche, wenn sie die Behandlung des Kindes unterstützen und zeitlich parallel durchgeführt werden. Die Kostenübernahme wird

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist § 1687 BGB

zusammen mit den Behandlungsstunden für das Kind beantragt. Das Verhältnis zwischen der Häufigkeit der Sitzungen für das Kind und für die Eltern wird sorgfältig in jedem Einzelfall innerhalb des zur Verfügung stehenden Gesamtkontingents begründet und festgelegt.

### **Besonderheiten der Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie**

Der Gesetzgeber räumt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch Kindern und Jugendlichen ein Recht auf informelle Selbstbestimmung ein, sofern sie über ein entsprechendes Einsichts- und Urteilsvermögen verfügen. Konkret bedeutet dies, dass Informationen, die von Kindern oder Jugendlichen stammen, ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen, auch gegenüber den Eltern. Bitte haben Sie dafür Verständnis!

Für eine Einbeziehung dritter Personen (Lehrer, Erzieherinnen etc.) muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine unterschriebene Schweigepflichtentbindungserklärung der Personensorge-/ Erziehungsberechtigten vorliegen. Prinzipiell haben auch Kinder und Jugendliche das Recht, eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu unterschreiben, sofern sie über eine entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. In der Regel ist dies ab dem 14. Lebensjahr der Fall.

### **Supervision/ Intervision**

Zur Sicherheit der Qualität der Behandlungen können die in der Praxis durchgeführten Therapien supervidiert werden.<sup>2</sup> Das heißt, in einer kleinen Gruppe von Therapeuten findet eine Überprüfung des Behandlungsverlaufs statt. Die Patientendaten werden hierzu anonymisiert. Selbstverständlich unterliegen alle Therapeuten und Supervisoren der gesetzlichen Schweigepflicht.

### **Krankenkassenwechsel**

Sollten Sie im Verlauf die Krankenkasse wechseln, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit, da Ihre neue Krankenkasse nicht automatisch die Therapiekosten übernimmt. Bei einem Wechsel der Krankenkasse ist eine neue Kostenzusage erforderlich und muss daher vorab bei dieser beantragt werden.

### **Selbstverpflichtungserwartung an den Patienten/ die Patientin**

Der Patient/ die Patientin verpflichtet sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z. B. Spielautomaten). Zudem verpflichtet er/ sie sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.

---

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Sorgeberechtigte)

---

<sup>2</sup> § 8 Abs. 6 der Berufsordnung der PTK Niedersachsen